

Er scheint
Dienstag, Donnerstag und Sonnabends
Abonnementpreis pro Quartal:
durch die Post bezogen 1 M. 25 Pf. excl. Bestellgebühr,
frei in's Haus 1 M. 50 Pf.
Abonnements werden von sämtlichen Post-Anstalten,
Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

Teltower

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Lützow-Straße 87,
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus und den
Agenturen im Kreise angenommen.
Preis
der einfachen Petitzeile oder deren Raum 20 Pf.

Kreis-



Blatt.

Expedition: Berlin W., Lützow-Straße 87

Fernsprech Anschluss. Amt VI, Nr. 671.

Nr. 50

Berlin, Donnerstag, den 27 April 1893.

37 Jahrg.

Redaktion und Expedition befinden sich jetzt Berlin W., Lützowstraße 87, 4. Haus von der Potsdamerstraße, gegenüber dem Elisabeth-Krankenhaus.

Monats-Abonnements

auf das „Teltower Kreisblatt“ zum Preise von 50 Pf. (exklusive Bestellgeld) werden von den Kaiserlichen Postanstalten den Briefträgern und unseren Expeditionen entgegengenommen.

Die Expedition.

Amtliches.

Berlin, den 25. April 1893.

Der Herr Ober-Präsident hat mittelst Erlasses vom 5. April 1893 genehmigt, daß der Ständesamtsbezirk „No. 29 Alt Glienide“ vom 1. Mai d. J. ab aufgelöst und aus demselben drei neue Ständesamtsbezirke gebildet werden, von denen der erste die Gemeinden Alt-Glienide und Neu Glienide mit der Bezeichnung „No. 29 Alt Glienide“ der zweite die Gemeinde Adlershof mit der Bezeichnung „No. 57 Adlershof“ und der dritte die Gemeinde Grünau mit der Bezeichnung „No. 58 Grünau“ umfaßt.

Zu Ständesbeamten sind ernannt worden: für den Ständesamtsbezirk „Adlershof“ der Gemeinde-Vorsteher Mosel in Adlershof; für den Ständesamtsbezirk „Alt-Glienide“ der Gemeinde-Vorsteher Hannemann in Alt-Glienide.

für den Ständesamtsbezirk „Grünau“ der Gemeinde-Vorsteher Zoch in Grünau.
Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 26. April 1893.

In den nächsten Tagen beginnt ein Kontroll-Besuch der Invaliditäts- und Altersversicherung-Anstalt der Provinz Brandenburg mit der Revision der Duitungsarten.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, diesen Beamten bei der Revision auf Erfordern zu unterstützen, auch zu veranlassen, daß die Arbeitgeber die Duitungsarten zu jeder Tageszeit zur Einsicht bereit halten.

Der Landrath. Stubenrauch.

Wichtiges.

* Die Beschlussfähigkeit des Deutschen Reichstages.

Kaum hat der Reichstag seine Arbeiten nach den Osterferien wieder begonnen, so ertönen auch von Neuem die alten Klagen darüber, daß viele Mitglieder desselben es mit der ihnen übertragenen Ehrenpflicht hinsichtlich der Theilnahme an den Verhandlungen nicht sonderlich ernst zu nehmen scheinen. Wiederholt melbet der betreffende Bericht, daß die Beschlussfähigkeit der hohen Körperschaft konstatiert worden sei, und daß in Folge dessen die Sitzung habe abgebrochen werden müssen. Diese fortgesetzten Vorkommnisse verfehlen nicht, im ganzen Reiche den peinlichsten Eindruck hervorzurufen und das Ansehen und die Würde des Reichstages erheblich in Gefahr zu bringen.

Unter den verschiedenen Vorschlägen, welche gemacht werden, um in dieser Hinsicht die dringend notwendige Abhilfe zu schaffen, spielt besonders in der nach links stehenden Presse die Diätenfrage die Hauptrolle. Ohne der Frage diesen Charakter ohne Weiteres beizulegen, darf doch behauptet werden, daß sie bei den zu Tage getretenen Mängeln so ganz belanglos nicht ist. Die Thatsache, daß das Preussische Abgeordnetenhaus nur sehr selten den bis zum Sähen leeren Anblick des Reichstages darbietet, dürfte zum Theil immerhin auf die Erwägung der Landboten zurückzuführen sein, daß, wenn es selbstverständlich in erster Linie Ehrensache ist, den übernommenen Verbindlichkeiten als Vollvertreter nachzukommen, diese Pflicht bei Nichterfüllung um so größerer Verlekt erscheint, wenn für die Ausübung derselben obenrauf noch eine baare Entschädigung aus Staatsmitteln geleistet wird. Nach der Auffassung aller Berufsklassen liegt in der Annahme von baaren Gegenleistungen ein starkes Compelle zur genauen und pünktlichen Vervollziehung berufsgemäßer Pflichthandlungen. Selbst Rechtsanwälte, Aerzte und Geistliche werden dieser Anschauung nicht entgegengetreten

können, von den eigentlichen Beamten erst gar nicht zu reden.

Eine weitere nicht unerhebliche Schwierigkeit, die sich dem regelrechten Besuche der Reichstagsitzungen entgegenstellt, besteht in den Doppelmandaten. Dieselben sollten gesetzlich untersagt sein. Nicht weniger als 88 Mitglieder des Preussischen Abgeordnetenhauses gehören gleichzeitig dem Reichstage an. Selbstverständlich handelt es sich dabei durchweg um die hervorragenderen Parlamentarier, um die „Führer“ von deren Initiative der Gang der Debatten und das Interesse an denselben abhängt. In Folge dessen ruht die größte Arbeitslast auf nur wenigen Schultern. Bei der Gestaltung unseres Partei- und Fraktionswesens liegen die Dinge so, daß die Anwesenheit des Gros der Parteigänger ohne die „Führer“ in den meisten Fällen kaum dazu dient, die Geschäfte zu fördern. Deshalb verlieren die bloßen Mehrheitsmänner nur zu leicht die Lust, sich pro nihilo regelmäßig einzufinden, und da schlechte Gewohnheiten sich viel eher festsetzen als gute, so kann die Beschlussfähigkeit des Reichstages — zumal wenn wichtige Commissionen an der Arbeit sind — bald zur Regel werden. Trifft es sich, daß, wie augenblicklich im Reichstage die Militärvorlage und zu gleicher Zeit im Preussischen Abgeordnetenhaus die Steuerreform zur Debatte stehen, heides Fragen von so hervorragender Wichtigkeit, daß sie der ganzen Session die Signatur aufdrücken, kommt ferner hinzu, daß die Arbeiten im Abgeordnetenhaus einen, wenn auch nicht allseitig, so doch durchweg befriedigenden Fortgang nehmen und den schließlichen Erfolg versprechen, während die Militärvorlage wie heißes Eisen zwischen den Parteien liegt, die keine recht herzhaft anzufragen sich getraut, so mag unter Hinzurechnung der bereits erwähnten Umstände die gegenwärtige chronische Beschlussunfähigkeit des Reichstages schon leichter sich erklären lassen.

Aber mit der bloßen Erklärung ist noch lange keine Entschuldigung erteilt und noch weniger eine Abhilfe nachgewiesen. Wie und ob letztere überhaupt auf dem Wege der Gesetzgebung gefunden werden könne, ist eine ungemünzt schwierige Frage. Die 23 Partikular-Verfassungen modernen Ursprungs, welche für die verschiedenen Einzelstaaten Deutschlands zwischen den Jahren 1818 bis 1880 theils erlassen, theils wesentlich umgeändert worden sind, enthalten meist nur Bestimmungen über die zu einer gültigen Abstimmung erforderliche Anzahl der Abgeordneten. Doch finden sich hin und wieder Vorschriften welche darauf berechnet sind, die Beschlussfähigkeit der Kammern nach Möglichkeit zu verbürgen. So bestimmt das bairische Gesetz, den Geschäftsgang des Landtages betreffend, vom 19. Januar 1872, in Artikel 25 daß zur gültigen Abstimmung die Gegenwart der Mehrheit jener Mitglieder erforderlich wird, aus welchen verfassungsmäßig der Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen gesetzlich die Anwesenheit einer größeren Anzahl vorgeschrieben ist, und fügt in Artikel 26 und 27 hinzu:

„Wenn im Augenblicke der Abstimmung diese Mehrzahl nicht versammelt ist, so hat der Präsident die Abwesenden für die nächste Sitzung persönlich laden und die Ladung bescheinigen zu lassen.“
„Jedes Mitglied, welches nach geschener zweimaliger richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte unter Androhung des Ausschlusses an ihn ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, wird als ausgetreten betrachtet.“

Das Verfahren ist ein Wenig umständlich und führt unter bestimmten Verhältnissen auch nicht immer zum Ziel. Denn wenn sich etwa an Stelle der richtig vorgeladenen und in Folge dessen auch wirklich Erschienenen andere in genügender Anzahl abfinden, bei denen dieselbe Procebur wiederholt werden müßte, so würde es lange dauern, bis der Präsident ein beschlußfähiges Haus zusammenbrächte. Doch

müßte in diesem äußersten Falle immerhin der böse Wille der Landtagsmitglieder vorhauben sein, eine Annahme, die sicherlich nur ganz ausnahmsweise zutreffend sein dürfte.

Wirksamer als die vorstehenden Bestimmungen sind ohne Zweifel die für den Landtag von Sachsen-Weimar-Eisenach gültigen. Die residirte Geschäftsordnung vom 1. April 1878, welche zahlreiche Bestimmungen im Sinne einer prompten und regelrechten Geschäftserledigung des Landtages enthält, macht in § 4 diejenigen Abgeordneten, welche, ohne triftige Gründe ihres Ausbleibens nachzuweisen zur bestimmten Zeit nicht erscheinen und dadurch die verfassungsmäßige Konstituierung und Thätigkeit des Landtages hindertreiben oder auch nur aufhalten, verantwortlich und haftbar für alle dem Lande daraus erwachsenden Kosten.

Das Grundgesetz für die vereinigte land-schaftliche Verfassung des Herzogthums Sachsen-Meiningen vom 23. August 1829 bestimmt in § 100:

Vom Landtage soll sich kein Deputirter entfernen, ohne die Gründe anzuzeigen, worüber der Landtag entscheidet.“

Bevor man daher zur Bewilligung von Diäten an die Reichsboten übergeht, würde es sich vielleicht verlohnen, in die Geschäftsordnung des Reichstages einige Paragraphen aufzunehmen, welche nach bairisch-Weimaranisch-Meiningschen Mustern der Beschlussfähigkeit derselben entgegenzuwirken bestimmt wären. Beflagen könnten sich die Herren Reichstagsmitglieder darüber schwerlich, denn erstens muß den Großen billig sein, was den Kleinen bereits recht ist, und zweitens wäre Niemand gezwungen, ein Mandat zu übernehmen, dem beratige Ermahnungen zur Pflicht nicht begehren sollten. Geschehen aber muß etwas, denn es kann kein Zweifel mehr darüber herrschen, daß der stolze Titel Mitglied des deutschen Reichstages auf der Visitenkarte des Inhabers allein nicht genügt.

Bundschau.

Ihre Majestäten der Kaiserin und die Kaiserin wohnten am 24. d. M. der großen Parade auf der Piazza d'Armi bei, an welcher sich ein Armeekorps unter dem Kommando des Generals San Marzano betheiligte. Dasselbe war gebildet von 8 Infanterie-Regimentern, 2 Regimentern Bersaglieri, 2 Regimentern Alpenjäger, 4 Feldartillerie-Brigaden, 1 Regiment Festungs Artillerie, 2 Batterien Gebirgs Artillerie, 4 Kavallerie Regimentern, den Militärschülern, der Gen darmarie und der Kriegsschule. Die in der Nähe gelegenen Kasernen waren prächtig geschmückt. Eine dichte Menschenmenge drängte sich um die Piazza d'Armi, selbst die Abhänge des Monte Mario waren von Zuschauern besetzt. Als die Souveräne und die Fürstlichkeiten um 9 Uhr eintrafen, wurden Kanonenschüsse abgegeben; die Musikkorps spielten die deutsche Nationalhymne, die Truppen präsentirten und die Zuschauer brachen in begeisterten Jubel aus und schwenkten ihre Lächer, während die Souveräne vor den Tribünen Aufstellung nahmen. Als 5 Minuten nach 9 Uhr die Kaiserin Auguste Viktoria, die Königin Margherita und die Prinzessinnen eintrafen, erneuten sich die enthusiastischen Ovationen. Die Fürstinnen betreten die königliche Tribüne, empfangen dort die Minister und die Behörden und bestiegen dann ihre Wagen, um das Defiliren der Truppen aus der Nähe zu betrachten. Ihre Majestäten der Kaiserin und der Königin beobachteten mit großer Aufmerksamkeit den Vorbeimarsch der Truppen. Nach Beendigung der Revue sprengten die Majestäten und Fürstlichkeiten mit ihrem Gefolge im Galopp nach dem Haltepunkte Ihrer Majestäten der Kaiserin und der Königin, begrüßten dieselben und nahmen dann zur Seite Aufstellung, um die Truppen hier nochmals defiliren zu lassen. Die Parade fiel vorzüglich aus, besonders wurden die Alpen-

Jäger, Bersaglieri, die Artillerie und Kavallerie vom Publikum applaudirt. Die Parade war um 10½ Uhr zu Ende. Ihre Majestäten die Kaiserin und die Königin sowie die fürstlichen Damen fuhrten, von der Menge auf das Behafteste begrüßt, um 10 Uhr 50 Minuten nach der Stadt zurück und unmittelbar darauf folgten denselben zu Pferde der Kaiser mit italienischen Orden, der König von Italien mit deutschen Orden, sämtliche italienische und ausländische Fürstlichkeiten, der Generalstab, bestehend aus ungefähr hundert italienischen Generalen und alle Militär-Attachés. Der Rückweg nach dem Quirinal wurde über die Piazza del Popolo, den Corso und die Via Nazionale genommen; die Begleitung bis zur Piazza Venezia bildeten zwei Infanterie-, zwei Alpenjäger-, ein Artillerie- und vier Kavallerie-Regimenter. — Auf dem ganzen Wege waren die Straßen, die Fenster und Terrassen der Häuser, sowie die eigens errichteten Tribünen mit jubelnden Volksmassen erfüllt, so daß die Truppen nur mühsam vorwärts kommen konnten. Vom Pincio aus betrachtete eine enorme Menschenmenge die Abfahrt und Rückfahrt der Allerhöchsten und hohen Herrschaften, welche ein glänzendes Schauspiel bot. Die ganze Rückkehr zum Quirinal bildete einen waren Triumphzug.

Der Kriegsminister richtete an die in Parade gestandenen Truppen folgenden Tagesbefehl: „Se. Majestät der deutsche Kaiser und unser erhabener König haben Eure vollkommene militärische Haltung bei der Truppenrevue, sowie die Präcision der Bewegungen und die Korrektheit des Vorbeimarsches bewundert. Ich bin stolz darauf, Euch dieses Allerhöchste Lob kundzutun, welches Euch eine sehr große Genugthuung und ganz besondere Freude bereiten muß.“

Am 25. Vormittags 10 Uhr besichtigte der Kaiser die Villa Albani, wo Se. Majestät durch den Fürsten und die Fürstin Torlonia begrüßt wurde, welche letztere dem Kaiser einen Blumenstrauß darbot. Der Besuch dauerte etwa eine Stunde. Die Fürstin stellte dem Kaiser ihren Sohn vor. Als sodann Wein servirt wurde, wählte der Kaiser Alt spumante und trank auf die Gesundheit der Fürstin. Die Fürstin überreichte dem Kaiser eine Publikation über die Trockenlegung des Lago di Fucino und Photographien der Sammlungen in der Villa Albani.

Die Kaiserin besuchte mit dem König und der Königin die Ausgrabungen auf dem Palatin wo der Unterrichtsminister und dessen Unterstaats-Sekretär die Allerhöchsten Herrschaften empfingen. Der Direktor der Sammlungen Bernabei gab die notwendigen Erklärungen. Der Aufenthalt wahrte etwa zwei Stunden; die Majestäten legten den ganzen Weg zu Fuß zurück. Später wohnte Ihre Majestät der Einweihung des Nationalmuseums bei.

Um 12½ Uhr nahmen die Kaiserlichen Majestäten in der deutschen Botschaft das Frühstück ein, besuchten darauf die kapitolinischen Museen und begaben sich sodann zum Fest-tournee nach der Villa Borghese. Dasselbe bot ein ungemein glänzendes und großartiges Schauspiel dar. Die Zahl der Zuschauer wird auf 20 000 geschätzt. Die Majestäten und die Fürstlichkeiten wurden bei ihrem Eintreffen auf dem Turnierplatze mit Begeisterung begrüßt; alle Anwesenden erhoben sich und schwenkten die Hüte und Lächer. Neben der königlichen Loge war eine Tribüne für das diplomatische Korps errichtet. Das Turnier stellte in vier Gruppen die Geschichte des Hauses Savoyen dar. In der ersten Gruppe erschien der Ahnherr des Hauses Savoyen, Humbert mit der weißen Hand, dargestellt von dem Herzog von Aosta. Die zweite Gruppe zeigte Amadeus VIII., dargestellt vom Herzog der Abruzzen, die dritte Victor Amadeus II., den ersten König von Sardinien, dargestellt vom Grafen von Turin. In der vierten Gruppe stellte der Prinz von Neapel den Großmeister des Annunziantenordens dar. Der Glanz der Kostüme und die